



Amtliche Tierärzt*innen

Antrag auf Bestellung als amtlicher Tierarzt oder amtliche Tierärztin

Allgemeine Information:

Freiberufliche Tierärzt*innen können zu Tätigkeiten nach dem Tiergesundheitsgesetz herangezogen werden.

Empfangsstelle

Abteilung LF5

Antragstellende Person

Antragstellende Personen sind freiberufliche Tierärzt*innen.

Anrede * Frau Herr

Titel vorgestellt _____

Vorname * _____

Familiename * _____

Titel nachgestellt _____

Tierärztenummer* _____

Adresse

Straße * _____

Hausnummer * _____ bis _____ Stiege _____ Tür _____

Postleitzahl * _____ Ort * _____

Kontaktdaten

Telefon * _____

E-Mail * _____

Angaben

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Ich bin Teilnehmer/-in beim NÖ Tiergesundheitsdienst.
- Ich bin als Betreuungstierarzt/-ärztin nach § 7 Schweinegesundheits-Verordnung genannt.
- Im Falle des Auftretens von ASP bin ich interessiert nach dem Tierseuchengesetz Aufgaben vorzunehmen (Betriebskontrollen, Verbringungsuntersuchungen wie Blutentnahmen und klinische Untersuchung, Kommunikation zwischen den Behörden)

Verbindlichkeiten

Das Tiergesundheitsgesetz, BGBl. I Nr. 133/1999 idgF sieht in § 2 Abs. 6 vor, dass freiberuflich tätige Tierärzte und Tierärztinnen für Maßnahmen herangezogen werden können. Das Land NÖ möchte rechtzeitig präventive Maßnahmen zur Verhinderung einer Tierseuche und Vorbereitungen für den Fall eines Ausbruchs einer Tierseuche treffen.

Die Arbeitsaufträge ergehen in einem eigenen Schreiben durch die Bezirksverwaltungsbehörde oder durch die Landeshauptfrau. Die Arbeitsaufträge sind vollständig und zeitgerecht zu erledigen.

Zustimmung

Ich stimme der elektronischen Kommunikation per E-Mail zu.

Datenschutz

Allgemeine Informationen nach Artikel 13 DSGVO

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter www.noe.gv.at/datenschutz abrufbar.

Übermittlung

Bezirkshauptmannschaft:

Bitte speichern Sie das ausgefüllte Formular lokal auf Ihrem Gerät ab und laden Sie dieses, wenn nötig unterschriebene, Formular über das [Online-Formular „Allgemeines Anbringen“](#) hoch.

Bitte laden Sie im Formular die erforderlichen Unterlagen hoch!